

Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie

vom 24. November 2021¹

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes² und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³

als Weisungen:

I.

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gegenüber Bevölkerung, Organisationen, Institutionen und Kantonen Massnahmen angeordnet, um die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.⁴

Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus auf der Volksschulstufe fallen in die Kompetenz der für das Grundschulwesen zuständigen Kantone.⁵

II. Zweck

Dieser Erlass regelt die Schul- und Unterrichtsorganisation in der öffentlichen Volksschule, soweit aufgrund der aktuellen Entwicklungen der COVID-19-Epidemie spezielle Massnahmen nötig sind. Enthält er keine von den Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule vom 18. Mai 2016⁶ oder anderen Erlassen im Bereich der Volksschule abweichende Regelungen, gelten die Bestimmungen der vorerwähnten Erlasse.

III. Maskenpflicht

a) Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse

Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse tragen in Schulgebäuden eine Gesichtsmaske. Keine Maskenpflicht besteht im Sportunterricht sowie für Darstellerinnen und Darsteller an Auführungen.

¹ Auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publicationen/>) veröffentlicht am 25. November 2021, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Dezember 2021, SchBI 2021, Nr. 6; Nachtrag vom 29. Dezember 2021, veröffentlicht auf der Publikationsplattform am 30. Dezember 2021, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Februar 2022, SchBI 2022, Nr. 1.

² sGS 213.1; abgekürzt VSG.

³ sGS 951.1; abgekürzt VRP.

⁴ Vgl. insbesondere Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage).

⁵ Art. 2 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

⁶ SchBI 2016 Nr. 6.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Für den Nachweis besonderer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁷ oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁸ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

b) Erwachsene

In Schulgebäuden tragen Lehrpersonen, übriges Personal und Dritte eine Gesichtsmaske.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Für den Nachweis besonderer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁹ oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011¹⁰ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

c) Abgabe durch den Schulträger

Aufgrund der verfassungsmässigen Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts¹¹ sind die Schulträger verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern ab der 4. Primarklasse die für den Unterrichtsbesuch notwendigen Masken unentgeltlich abzugeben.

Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.

Über den Typ der abgegebenen Masken und in Abhängigkeit dazu die Abgabekadenz entscheidet der Schulträger.

Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen und übrigen Personal steht es frei, beim Unterrichtsbesuch bzw. der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger.

IV. Sportunterricht

In Innenräumen sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt verboten.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁷ SR 811.11.

⁸ SR 935.81.

⁹ SR 811.11.

¹⁰ SR 935.81.

¹¹ Art. 19 BV.

IV.

Dieser Erlass wird ab 26. November 2021 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat